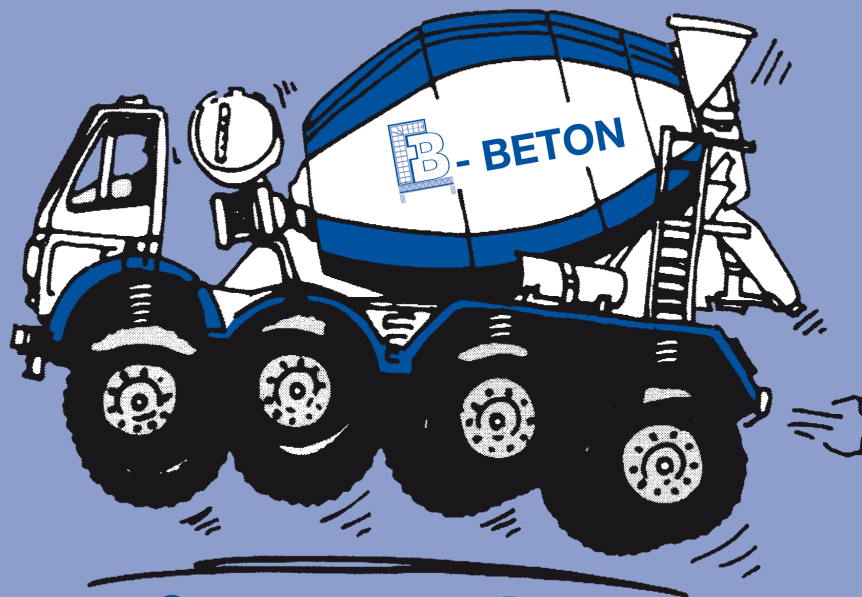


- BETON

PREISLISTE



Ideen aus Beton

Transportbeton-Werk

Auerbach/OPf.: Industriegebiet Nord „Leonie“

Betonwerk Ficker GmbH
Bundesstraße 85 · 91275 Auerbach

Tel. 0 96 43 / 37 69
Fax: 0 96 43 / 46 59

PREISLISTE gültig ab März 2023



Expositionsklassen	Festigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Feuchtigkeitsklasse	Größtkorn	Pumpfähig	Festigk.entwicklung	Sortennummer	Preis in Euro/m ³ frei Bau zzgl. MwSt.
Beton für unbewehrte Bauteile ohne Korrosions- und Angriffsrisiko								
XO	C 8/10	C1	WF	22		m	101460 N	138,00 €
XO	C 8/10	C1	WF	16		m	101360 N	140,00 €
XO	C 8/10	C1	WF	08		m	101260 N	142,00 €
XO	C 8/10	F3	WF	22	*	m	103460 N	141,50 €
XO	C 8/10	F3	WF	16	*	m	103360 N	142,00 €
XO	C 8/10	F3	WF	08	*	m	103260 N	144,00 €
XO	C 12/15	C1	WF	22		m	151460 N	142,00 €
XO	C 12/15	C1	WF	16		m	151360 N	143,50 €
XO	C 12/15	C1	WF	08		m	151260 N	146,50 €
XO	C 12/15	F3	WF	22	*	m	153460 N	142,50 €
XO	C 12/15	F3	WF	16	*	m	153360 N	144,50 €
XO	C 12/15	F3	WF	08	*	m	153260 N	147,50 €
XO	C 16/20	C1	WF	16		m	201360 N	145,50 €
XO	C 16/20	C1	WF	08		m	201260 N	148,50 €
XO	C 20/25	C1	WF	16		m	251360 N	146,50 €
XO	C 20/25	C1	WF	08		m	251260 N	149,50 €
XO	C 25/30	C1	WF	16		m	301360 N	155,50 €
XO	C 25/30	C1	WF	08		m	301260 N	158,50 €
Sandmischungen, nicht überwacht								
SZM 250		C1		02		m	SZM 250	156,00 €
SZM 400		C1		02		m	SZM 400	158,00 €
SZM 500		C1		02		m	SZM 500	167,00 €
SZM 600		C1		02		m	SZM 600	176,00 €
Rieselmischungen, Feinbetone nicht überwacht								
		C1		08		m	12126	146,00 €
		C1		02		m	12116	150,00 €
		C1		08		m	20126	149,00 €
		C1		02		m	20116	152,00 €
		F2/3		08		m	20326	162,00 €
		C1		08		m	30126	153,00 €
		C1		02		m	30116	159,00 €
		F2		08		m	30226	156,00 €
		F2		02		m	30216	160,00 €
		F2		08		m	30326	167,00 €



Expositionsklassen	Festigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Feuchtigkeitsklasse	Größtkorn	Pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Sortennummer	Preis in Euro/m ³ frei Bau zzgl. MwSt.
Beton für Innenbauteile (trocken) Gründungsbauteile (ständig feucht)								
XC1, XC2	C 16/20	F3	WF	22	*	m	203461 N	145,50 €
XC1, XC2	C 16/20	F3	WF	16	*	m	203361 N	147,50 €
XC1, XC2	C 16/20	F3	WF	08	*	m	203261 N	150,00 €
XC1, XC2	C 20/25	F3	WF	22	*	m	253461 N	148,00 €
XC1, XC2	C 20/25	F3	WF	16	*	m	253361 N	150,00 €
XC1, XC2	C 20/25	F3	WF	08	*	m	253261 N	152,50 €
Beton für bewehrte Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen ohne Frost								
XC3	C 20/25	F3	WF	22	*	m	253462 N	151,50 €
XC3	C 20/25	F3	WF	16	*	m	253362 N	153,50 €
XC3	C 20/25	F3	WF	08	*	m	253262 N	155,50 €
Verfüllmaterial für Kanal- und Rohrverfüllung (auf Anfrage)								
Rohrfüllmasse XO				02			74760	143,50 €
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost								
XC4, XF1	C25/30	F3	WF	22	*	m	303463 N	153,50 €
XC4, XF1	C25/30	F3	WF	16	*	m	303363 N	155,50 €
XC4, XF1	C25/30	F3	WF	08	*	m	303263 N	157,50 €
Stahlbetone für Aussenbauteile mit direkter Beregnung u. Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung mit hohem Wassereindringwiderstand nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2								
XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	WF	22	*	m	303464 N	156,00 €
XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	WF	16	*	m	303364 N	157,00 €
XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	WF	08	*	m	303264 N	163,50 €
XC4, XF1, XA1	C 30/37	F3	WA	22	*	m	373464 N	161,50 €
XC4, XF1, XA1	C 30/37	F3	WA	16	*	m	373364 N	163,50 €
XC4, XF1, XA1	C 30/37	F3	WA	08	*	m	373264 N	166,50 €
Stahlbeton für Aussenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand								
XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	C 35/45	F3	WA	22	*	s	453475 N	172,00 €
XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	C 35/45	F3	WA	16	*	s	453375 N	174,50 €
XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	C 35/45	F3	WA	08	*	s	453275 N	178,00 €

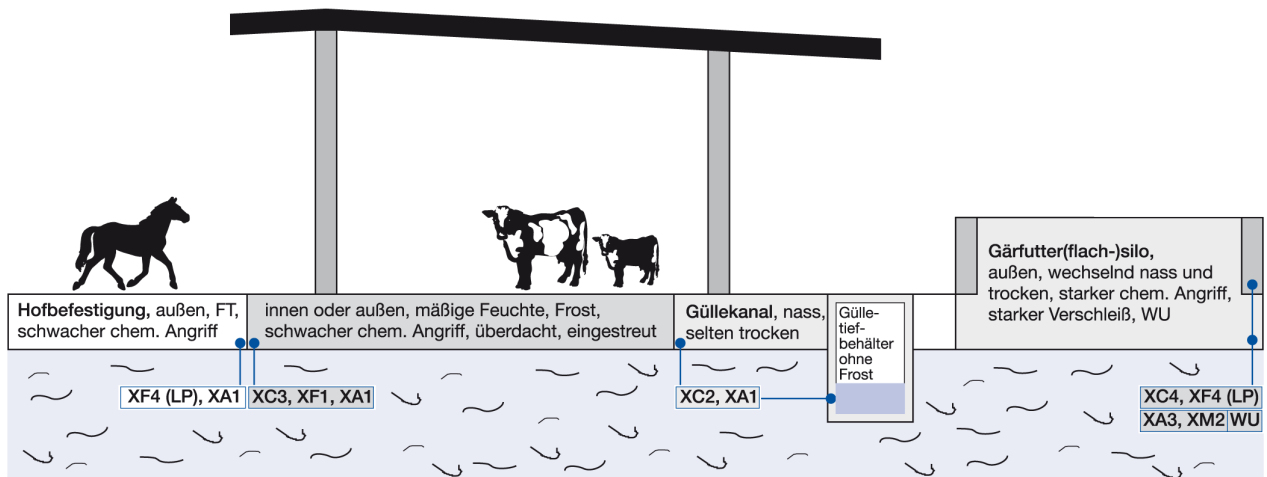
Bei chemischen Angriff durch Sulfat über 600 mg/l muss für die Expositionsklassen XA 2 und XA 3 ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich !



Expositionsklassen	Festigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Feuchtigkeitsklasse	Größtkorn	Pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Sortennummer	Preis in Euro/m3 frei Bau zzgl. MwSt.
Beton für Stallböden, hoher Wassereindringungswiderstand, Güllekanal, Gülletiefbehälter, Güllekeller nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2								
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	WF	22	*	m	303464 N	156,00 €
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	WF	16	*	m	303364 N	157,00 €
XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	WF	08	*	m	303264 N	163,50 €
Beton für Gärfutterflächen, Futtertische und Silos, wechselnd nass und trocken, stark chem. Angriff (WU)								
XC4, XF4, XD3, XA3**, XM2, LP	C 30/37	F3	WA	22	*	s	373477AM4	177,00 €
XC4, XF4, XD3, XA3**, XM2, LP	C 30/37	F3	WA	16	*	s	373377AM4	179,50 €
Beton für Güllehochbehälter im Freien, hoher Wassereindringungswiderstand								
XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	C 35/45	F3	WA	22	*	s	453475 N	172,00 €
XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	C 35/45	F3	WA	16	*	s	453375 N	174,50 €
XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	C 35/45	F3	WA	08	*	s	453275 N	178,00 €
Beton für Stallböden, Futtertische innen mit Einwirkung von Gärsäuren, stark chemischer Angriff **								
XC4, XF2, XF3, XD3, XA3 **	C 35/45	F3	WA	22	*	s	453478 AN	179,50 €
XC4, XF2, XF3, XD3, XA3 **	C 35/45	F3	WA	16	*	s	453378 AN	181,00 €
XC4, XF2, XF3, XD3, XA3 **	C 35/45	F3	WA	08	*	s	453278 AN	183,00 €
LP Beton: Bei Verarbeitung mit Pumpe kann bei LP-Beton die Frost- Tausalz widerstandsfähigkeit nicht gewährleistet werden. ** XA3 Schutzanstrich bauseits !								

Die hier angeordneten Bauteile stehen miteinander nicht im Zusammenhang!

Dieses Lösungsbeispiel ersetzt nicht die projektbezogene Planungsleistung. Es entbindet nicht von der Pflicht zur Prüfung der Normvorgaben.





Expositionsklassen	Festigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Feuchtigkeitsklasse	Größtkorn	Pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Sortennummer	Preis in Euro/m ³ frei Bau zzgl. MwSt.
--------------------	--------------------	-------------------	---------------------	-----------	-----------	------------------------	--------------	---

Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost

XC4, XF1, XA1	C 30/37	F3	WA	22	*	m	373464 N	161,50 €
XC4, XF1, XA1	C 30/37	F3	WA	16	*	m	373364 N	163,50 €
XC4, XF1, XA1	C 30/37	F3	WA	08	*	m	373264 N	166,50 €
XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	C 35/45	F3	WA	22	*	s	453475 N	172,00 €
XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	C 35/45	F3	WA	16	*	s	453375 N	174,50 €
XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	C 35/45	F3	WA	08	*	s	453275 N	178,00 €

Beton für Industrie-, Hallenböden und Einzelgaragen

XD1, XM1, (XM2)	C 30/37	F4	WA	22	*	m	374416DM1	161,00 €
XD1, XM1, (XM2)	C 30/37	F4	WA	16	*	m	374316DM1	163,50 €

XM2 Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Flügelglätten oder Vakuumieren)

Flüssigkeitsdichter Beton mit Taumittel (C 30/37) n. DafStb-Richtlinie (Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

XC4, XF4, XD3, XM2, LP, XA3**	C 30/37	F3	WA	22	*	s	373477AM4	177,00 €
XC4, XF4, XD3, XM2, LP, XA3**	C 30/37	F3	WA	16	*	s	373377AM4	179,50 €
XC4, XF2, XF3, XD3, XM2, XA3**	C 35/45	F3	WA	22	*	s	453478AM3	181,50 €
XC4, XF2, XF3, XD3, XM2, XA3**	C 35/45	F3	WA	16	*	s	453378AM3	183,00 €

Beton für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung

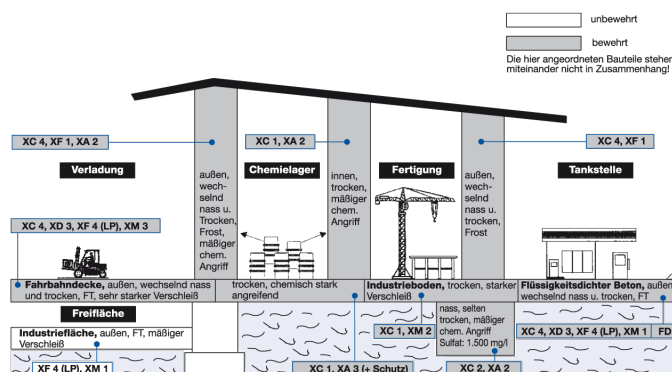
XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	C 35/45	F3	WA	22	*	s	453475 N	172,00 €
XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	C 35/45	F3	WA	16	*	s	453375 N	174,50 €
XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	C 35/45	F3	WA	08	*	s	453275 N	178,00 €

LP Beton: Bei Verarbeitung mit Pumpe kann bei LP Beton die Frost- Tausalz widerstandsfähigkeit nicht gewährleistet werden. ** Bei XA3 sind bauseits zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich!

Bei XM3 sind bauseits zusätzliche Hartstoffschichten nach DIN 1100 aufzutragen!

Zusätzlich sind folgende Punkte zu beachten:

- Durch regional bedingte mögliche Änderungen der eingesetzten Rohstoffe können sich die Sortennummern an der 4. Stelle ändern.
- Schutz und Nachbehandlung des Betons seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 / DIN 1045-3: 2012.
- Größtkorn ist Nennkorn

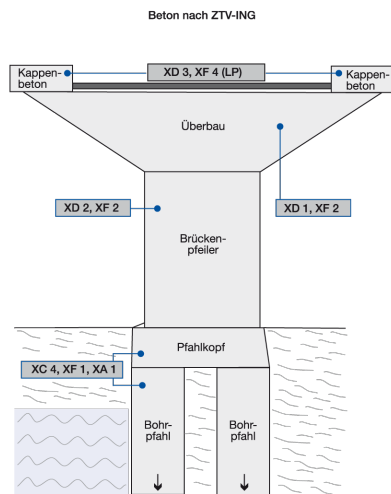




Expositionsklassen	Festigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Feuchtigkeitsklasse	Größtkorn	Pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Sortennummer	Preis in Euro/m ³ frei Bau zzgl. MwSt.
Beton nach ZTV-ING für Aussenbauteile ohne Taumittel-Beanspruchung								
	C 25/30	F3	WA	22	*	m	303414Z1	152,00 €
	C 25/30	F3	WA	16	*	m	303314Z1	154,00 €
Beton nach ZTV-ING für Betonflächen im Sprühnebelbereich								
	C 30/37	F3	WA	22	*	m	373415Z1	166,00 €
	C 30/37	F3	WA	16	*	m	373315Z1	168,00 €
Beton nach ZTV-ING für Betonflächen im Spritzwasser- und Sprühnebelbereich								
	C 35/45	F3	WA	22	*	s	453475Z1	169,00 €
	C 30/45	F3	WA	16	*	s	453375Z1	173,00 €
Alternativ mit LP								
	C 30/37	F3	WA	22	*	s	373777Z2	174,00 €
	C 30/37	F3	WA	16	*	s	373677Z2	177,00 €
Beton nach ZTV-ING für Kappen								
	C 25/30	F3	WA	22	*	m	303717Z2	175,00 €
	C 25/30	F3	WA	16	*	m	303617Z2	178,00 €
Beton für Bohrpfähle								
Auf Anfrage !								

Sprechen Sie uns auf weitere Lösungen für Ihre Anwendungen an.
 Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
 Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.
 Alle aufgeführten Preise gelten zuzüglich Sonderleistungen und Nebenbedingungen.

unbewehrt
 bewehrt
 Die hier angeordneten Bauteile stehen miteinander nicht in Zusammenhang!
Dieses Lösungsbeispiel ersetzt nicht die projektbezogene Planungsleistung. Es entbindet nicht von der Pflicht zur Prüfung der Normvorgaben und ihrer Gültigkeit für den Anwendungsfall.





Schlüssel Betonsorten

z. B.

45 3 4 7 5 N

1+2 Stelle	3. Stelle	4. Stelle	5. Stelle	6. Stelle	7. Stelle
Druckfestigkeit	Konsistenz	Größtkorn	Zement	Expos.-klasse-gruppe	Anwendung
10 = C 8/10 15 = C 12/15 20 = C 16/20 25 = C 20/25 30 = C 25/30 37 = C 30/37 45 = C 35/45 50 = C 40/50 55 = C 45/55 60 = C 50/60	0 = 1 = F1 (C1) 2 = F2 3 = F3 4 = F4 5 = F5 6 = F6 7 = 8 = 9 =	0 = 1 = 2 = 8 mm Kies 3 = 16 mm Kies 4 = 22 mm Kies 5 = 8 mm Splitt 6 = 16 mm Splitt 7 = 22 mm Splitt 8 = 9 =	0 = 1 = CEM II 32,5 ohne FA 2 = 3 = CEM III 42,5 N 4 = CEM III 32,5 N 5 = CEM I 42,5 + FA 6 = CEM II 32,5 R + FA 7 = CEM I 42,5 R 8 = CEM I 52,5 R 9 =	0 = X0 1 = XC1-XC2 2 = XC3 3 = XC4 XF1 4 = XC4 XF1 XA1 5 =XC4 XF2/3 XA2 6 =XM1 XM2(OFB) 7 =XC4 XF4 XD3 8 =XC4 XF2/3 XD3 XA3 9 =	N = Normal Z = ZTV.-Ing P = Pfahlbeton AN = chem. Angriff AM3 = XM AM4 = mit LP DM = Industrieböden FB = Faserbeton

Legende:

Konsistenzklassen des Frischbetons						
Konsistenzbereich		Ausbreitmaß (mm)			Verdichtungsmaß	
Sehr steif					C0	> 1,46
steif		F1	<340		C1	1,45 bis 1,26
plastisch		F2	350 bis 410		C2	1,35 bis 1,10
weich		F3	420 bis 480		C3	1,11 bis 1,04
Sehr weich		F4	490 bis 550			
fließfähig		F5	560 bis 620			
Sehr fließfähig		F6	> 630			

- Festigkeitsentwicklung :** s - schnelle Festigkeitsentwicklung
 m - mittlere Festigkeitsentwicklung
 l - langsame Festigkeitsentwicklung
 sl - sehr langsame Festigkeitsentwicklung

**Preisstellung:**

Die aufgeführten Preise verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten nur bei ungehindertem Bezug von Zuschlagstoffen und Bindemitteln. Mehrkosten der Materialbeschaffung werden gegebenenfalls gesondert verrechnet. Die üblichen Preiszuschläge entnehmen Sie bitte den unten genannten Ausführungen.

Es gelten unsere umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen. Die Lieferung von Transportbeton erfolgt frei Baustelle abgeladen und setzt einen befestigten, für 40-t-LKW gefahrlos befahrbaren Anfahrtsweg bis zur Entladestelle voraus. 1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m³ normgerecht verdichteten Beton ($\pm 3\%$ Mengentoleranz).

Preisgleitklausel:

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder der Annahme des Auftrages bzw. während der Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel und Zuschlag, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unsere Verkaufspreise entsprechend zu berichtigen. Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z.B. LKW-Maut, Chromatreduzierung, etc.) werden ab dem Datum der Einführung weiterberechnet!

Zusatzmittel*:	Fließmittel	(FM)	EUR 3,30/Liter
	Verzögerer	(VZ)	EUR 1,50/m ³ x Std.
	Luftporenbildner	(LP)	EUR 2,90/Liter

* Wir weisen darauf hin, dass auf Grund des geringen Wassergehaltes bei Betonen mit der Konsistenz C1, die Wirkung von Betonzusatzmitteln nicht gewährleistet ist.

Minder Mengen:

Bei Betonbestellungen unter 6,0 m³ berechnen wir die Differenz zwischen der abgerufenen Menge unter 6,0 m³ als Frachtkostenausgleich mit einem Aufschlag von 17,00 €/m³, (bei PUMI unter 5,0 m³)

Maut: Zone 1	bis 20km Entfernung	1,50 €/m ³
Zone 2	über 20km Entfernung	2,50 €/m ³
CO2 Zuschlag		5,00 €/m ³
Energie – Rohstoff- und Logistikkosten		8,00 €/m ³

Restbeton:

Recycling Restbeton-Entsorgung 60,00 €/m³

Lieferzeiten:

Zuschlag	Wochentag	Tageszeiten	Zuschlag
	Montag bis Freitag	06:00 bis 18:00 Uhr	€ 0,00/m ³
Spätzuschlag	Montag bis Freitag	18:00 bis 22:00 Uhr	€ 8,00/m ³ , min. 25,- €/Fuhre
Samstagszuschlag	Samstag	6:00 bis 12:00 Uhr	€ 8,00/m ³ , min. 30,- €/Fuhre
Samstagszuschlag>12:00	Und Nachzuschlag		Auf Anfrage

Lieferungen außerhalb der oben genannten Zeiten erfolgen nur nach besonderer Vereinbarung und Voranmeldung, sofern die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden.

Kundeneigene Betonzusätze:

Der Aufschlag für die Zugabe von kundeneigenen Zusatzmitteln bzw. Stahlfasern beträgt 5,50 €/m³. Bei der Zugabe von kundeneigenen Betonzusätzen erlischt unsere Gewährleistung.

Entladung und Wartezeit:

Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit je m³ beträgt 5 Min. . Weitere Verzögerungen werden 1,30 €/Min. abgerechnet.

Abnahmeverweigerung:

Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte, bestellte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet.

Mischkostenausgleich:

Abnahme bis einschließlich 0,9 m³ pauschal 7,50 Euro.

**Winterzuschlag: vorgewärmter Beton gem. DIN EN 206/DIN 1045-2**

Bei Außentemperaturen von 0°C oder kälter, gemessen an der Mischanlage um 6.00 Uhr, berechnen wir einen Zuschlag von 10,00 €/m³. Außentemperaturen von mehr als 30°C berechtigen uns, die Lieferung zu verweigern oder den Aufwand für das erforderliche Kühlen zu berechnen.

Saisonzuschlag:

Saisonzuschlag für Lieferungen in der Zeit v. 15.11. - 15.03. 5,00 €/m³

Ausdruck nach /TV-Ing.:

Soll-Ist-Vergleich auf dem Lieferschein: 2,50 €/m³
(Ist bei ZTV-Ing. Beton im Listenpreis enthalten.)

Laborleistungen:

Herstellung im Werk, Lagerung und Prüfung je Satz (3 Stk) Probewürfel EUR 210,00. Für den Einsatz des Laborwagens incl. Laborant berechnen wir EUR 52,00/h. Weitere Prüfungen und Leistungen auf Anfrage.

Rüttler:

Leihgebühr bis 7,5 m³ - 30,00 € pauschal , über 7,5 m³ – 2,50 €/m³
Schütt-Rohr als Entladehilfe ab Konsistenz > F3 pauschal 40,00 €

Güteüberwachung:

Unsere Werke werden von:

- PÜZ Bau – Gesellschaft zur Prüfung, Überwachung und Zertifizierung von Bauprodukten und -verfahren mbH, Beethovenstraße 8, 80336 München
- TÜV Rheinland Bautechnik GmbH, Nürnberg fremdüberwacht
- Die Eigenüberwachung erfolgt durch unsere WPK-Prüfstelle: IBB-Beton-Überwachung GmbH , Institut für Beton- und Baustoffprüfung, Matthias Müller, 95180 Berg

Normvorschriften:

Verkauf und Lieferungen umfassen Betone gemäß den Expositionsclassen und Festigkeitsclassen der DIN-Normen DIN EN 206-1 / DIN 1045-2. Eine Veränderung des Betons durch die Baustelle über die Rezeptur hinaus (Zugabe von Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen oder anderen Mitteln) ist nach DIN EN 206-1 / 1045-2 untersagt. Die Kornzusammensetzung entspricht den DIN-Normen EN 206-1/1045-2 u. DIN EN 12620. Änderungen der Zusammensetzung im Rahmen der Normen und Richtlinien, unter Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften, behalten wir uns vor.

Kundendienst:

Unser Service erstreckt sich auf die Beratung und Betreuung der von uns belieferten Baustellen und wird von unseren Fachkräften kostenlos und unverbindlich durchgeführt. Sonderbetone und Betone mit besonderen Eigenschaften, sofern nicht in der Preisliste aufgeführt, werden auf Wunsch fachgerecht hergestellt und geliefert. Für Einzelheiten der Rezeptur und Preisbildung stehen unser Verkauf und Labor zur Verfügung.

Selbstabholung:

Bei Selbstabholung endet unsere Gewährleistung mit der Übergabe an den Abholer. Der Selbstabholer hat sich vor der Abholung über die Öffnungszeiten zu informieren. Wir gewähren eine Abholvergütung von 6,00 EUR/m³.

Bestellung:

Um eine termingerechte und kontinuierliche Lieferung gewährleisten zu können, bitten wir Sie, Ihre Bestellungen oder dispositive Änderungen am Vortag aufzugeben. Später eingehende Bestellungen berechtigen bei verzögerter Anlieferung nicht zur Berechnung von Wartezeiten.

Bei Bestellung benötigen wir folgende Angaben:

1. Name des Bestellers
2. Genaue Baustellenanschrift
3. Festigkeitsklasse, Expositionsklasse, Abrufnummer, Zementart, Konsistenzklasse, Größtkorn
4. Liefertag und -stunde
5. Abnahmemenge
6. Liefermenge pro Stunde

Hinweis:

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen entsprechen den Regelanforderungen der DIN EN 12620. Hier ist besonders darauf hinzuweisen, dass leichtgewichtige organische Verunreinigungen gemäß den Grenzwerten für feine (Grenzwert: Q 0,50 bzw. Q 0,25) und grobe Gesteinskörnungen (Grenzwert: Q 0,10 bzw. 0,05) enthalten sein können. Bei Auftreten von organischen Verunreinigungen, bei denen die in der DIN EN 12620 festgelegten Grenzwerte nicht überschritten wurden, schließen wir jegliche Gewährleistung aus.



Klasse Umgebung	Max w/z	Min β	Min z1 (kg/m ²)
XO Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko			
	--	C 8/10	--
XC Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung			
XC 1 trocken oder ständig nass	0,75	C 16/20	240
XC 2 nass, selten trocken	0,75	C 16/20	240
XC 3 mäßige Feuchte	0,65	C 20/25	260
XC 4 wechselnd nass und trocken	0,60	C 25/30	280
XD Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride ausgenommen Meerwasser			
XD 1 mäßige Feuchte	0,55	C 30/37*	300
XD 2 nass, selten trocken	0,50	C 35/45*	320
XD 3 wechselnd nass und trocken	0,45	C 35/45*	320
XS Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser			
XS 1 salzhaltige Luft	0,55	C 30/37*	300
XS 2 unter Wasser	0,50	C 35/45*	320
XS 3 Tide- und Spritzwasserbereiche	0,45	C 35/45*	320
XF Frostangriff mit und ohne Taumittel	° mit Luftporenbildner herzustellen		
XF 1 mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	0,60	C 25/30	280
XF 2 mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	0,55 °	C 25/30	300
	0,50	C 35/45	320
XF 3 hohe Wassersättigung ohne Taumittel	0,55 °	C 25/30	300
	0,50	C 35/45	320
XF 4 hohe Wassersättigung, mit Taumittel	0,50 °	C 30/37	320
XA Betonkorrosion durch chemische Angriffe			
XA 1 chemisch schwach angreifend	0,60	C 25/30	280
XA 2 chemisch mäßig angreifend	0,50	C 35/45 *	320
XA 3 chemisch stark angreifend	0,45	C 32/45 *	320
XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung			
XM 1 mäßiger Verschleiß	0,55	C 30/37 *	300
XM 2 starker Verschleiß	0,55	C 30/37 *	300
	0,45	C 35/45 *	320
XM 3 sehr starker Verschleiß	0,45	C 35/45 *	320

1 ohne Anrechnung von Zusatzstoffen

* Bei LP-Beton aufgrund gleichzeitiger Anforderung aus Expositionsklasse XF eine Festigkeitsklasse niedriger



Mietpreise für Betonpumpen mit Verteilermasten

		Normal- mast	Groß- mast	Sonder- mast	Super- mast	Multi- mast
Verteilermast Reichweite bis		24m €	32m €	36m €	42m €	52m €
Nutzungspreis Fördermenge je Aufstellungsort / Einsatz bis 8,00 m ³ 8,01 – 16,00 m ³ 16,01 – 25,00 m ³ 25,01 – 50,00 m ³ 50,01 – 100,00 m ³ 100,01 – 250,00 m ³ über 250,01 m ³	An-Abfahrt	50,00 €	80,00 €	130,00 €	200,00 €	300,00 €
	pauschal	360,00 €	550,00 €	570,00 €	680,00 €	920,00 €
	pauschal	490,00 €	620,00 €	640,00 €	700,00 €	970,00 €
	je m ³	20,00 €	26,50 €	28,50 €	34,30 €	41,00 €
	je m ³	19,00 €	22,50 €	23,30 €	30,20 €	38,50 €
	je m ³	17,00 €	21,30 €	20,10 €	24,30 €	34,20 €
	je m ³	16,00 €	19,30 €	17,20 €	21,60 €	31,10 €
	Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge (Gesamtzeit von Ankunft bis Abfahrt !)		15 m ³ /h 275,00 €	15 m ³ /h 350,00 €	20 m ³ /h 450,00 €	20 m ³ /h 550,00 €
Preise für Sonderleistungen und Zuschläge (diese Leistungen sind nicht rabattfähig)!						
Rohrleitung – Miete lfdm		10,50 €	10,50 €	10,50 €	10,50 €	10,50 €
Bogen – Mieter je Stk.		10,50 €	10,50 €	10,50 €	10,50 €	10,50 €
zusätzl. Reduzierung je Stk.		37,00 €	37,00 €	37,00 €	37,00 €	37,00 €
zusätzl. Schlauchleitung		12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Endschlauch – Quetschventil	Pro Einsatz	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €
Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle		90,00 €	120,00 €	160,00 €	250,00 €	300,00 €
Samstagszuschlag pro Einsatz u. Einsätze ab 17 Uhr Pumpbeginn		100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Nachtzuschlag v. 22.00 – 6.00 Uhr v. Abfahrt – Ankunft Betriebsstätte	je Std.	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage
Sonn- u. Feiertagszuschlag v. Abfahrt – Ankunft Betriebsstätte	je Std.	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage
Anlieferung v. Rohrleitung über 20 lfdm.	je Std.	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Vergebliche Anfahrt bzw. kurzfristige Absage eines disponierten Auftrages berechnen wir 25 % v. mögl. Erlös, mind.	pro Auftrag	380,00 €	480,00 €	550,00 €	650,00 €	750,00 €
Keine Reinigungsmöglichkeit auf Baustelle	Pauschal	200,00 €	250,00 €	350,00 €	450,00 €	550,00 €
Saison-Zuschlag v. 01.12. - 15.03.	Pro Einsatz	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €
Energiezuschlag		5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%

Bemerkungen: Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundenmietsatz abgerechnet.

Der Pumpeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

- Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (gem. umseitiger Bedingungen).
- Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von bestellten Rohrleitungen.
- Beistellung von Zement und eines Behälters zum Herstellen einer Schmiermischung.
- Vorhalten eines Wasseranschlusses auf der Baustelle.
- Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.

- Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos, andernfalls gegen Berechnung.
- Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiter- zugeben.
- Schlauchleitung mit 65 mm Durchmesser erfordert mind. C 20/25 und 16 mm Kies.
- Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt sein.

Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen; die Preise verstehen sich daher rein netto (d. h. kein Skontoabzug).

Allen vorstehenden Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Mit dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.



Mietpreise für Betonpumpen Typ TMM 26 (Pumi)

Fördermenge je Aufstellungsort / Einsatz					
0,00 m ³	-	10,00 m ³		Pauschal	345,00 €
10,50 m ³	-	20,00 m ³		Pauschal	420,00 €
20,50 m ³	-	30,00 m ³		Pauschal	495,00 €
30,50 m ³	-	50,00 m ³		Pro m ³	16,95 €
50,50 m ³	-	70,00 m ³		Pro m ³	16,00 €
70,50 m ³	-	100,00 m ³		Pro m ³	15,58 €
100,50 m ³	-	150,00 m ³		Pro m ³	15,15 €
150,50 m ³	-	200,00 m ³		Pro m ³	15,04 €
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge 15 m ³ /h (Gesamtzeit von Ankunft bis Abfahrt !)					200,00 €/Stunde
Preise für Sonderleistungen und Zuschläge (diese Leistungen sind nicht rabattfähig)!					
Energiezuschlag					5,00%
Anpump-Schlämme					35,00 €/Einsatz
Keine Reinigungsmöglichkeit auf Baustelle					200,00 pauschal
Zusätzliche Schlauchleitung					12,00 €/m
Zusätzliche Rohrleitung Miete					8,50 €/m
Schlauch-Reduzierung					37,00 €/Stück
Endschlauch – Quetschventil					55,00 €/Einsatz
Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle			Pauschal		90,00 €
Einsatz v. 18.00 – 22.00 Uhr ab Pumpbeginn zusätzlich je Einsatz				Pauschal	65,00 €
Nachzuschlag v. 22.00 – 06.00 Uhr					Nach Vereinbarung
Samstagszuschlag zusätzlich je Einsatz				Pauschal	100,00 €
Sonn- und Feiertagszuschlag					Nach Vereinbarung
Saisonzuschlag v. 01.12. - 15.03.				Pro Einsatz	55,00 €
Unsere Preise sind Nettopreise, Dienstleistungen sind nicht skontierfähig. Allen vorstehenden Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.					



Beton-Bestell-Formular

1. Name: _____

2. Liefertermin: _____

3. Lieferort: _____

4. Liefermenge: _____

5. Entladeart: Kran

Betonpumpe

Handentladung

Betonsorte: _____

Expositionsklasse: _____

8. Liefermenge pro Stunde: _____

9. Rechnungsanschrift:

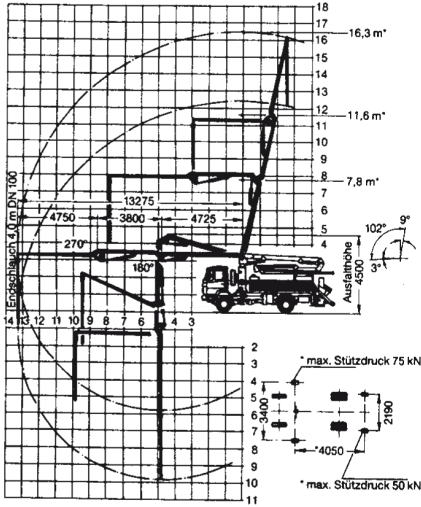
Name: _____

Straße: _____

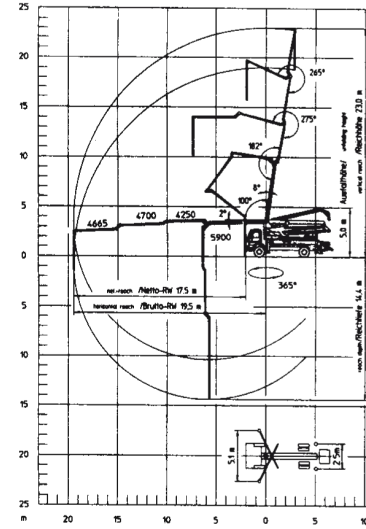
Ort: _____



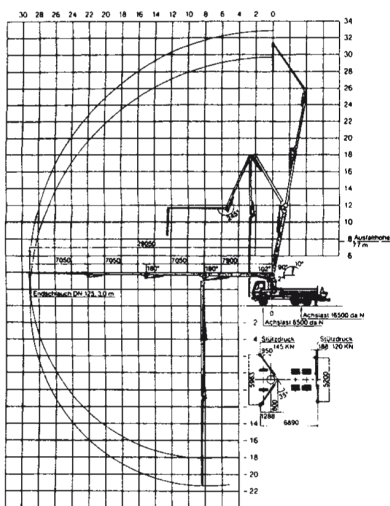
Spezialmast Reichhöhe 16 m
Reichweite 13 m und Saniermobil



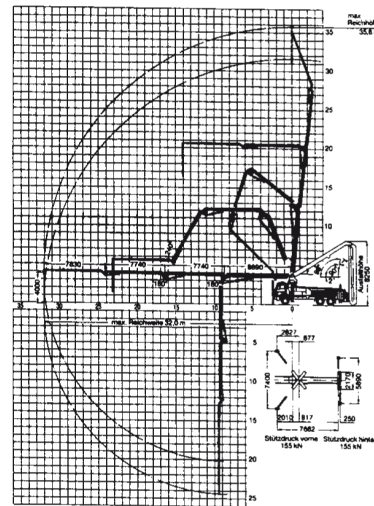
Normalmast
Reichhöhe 24 m, Reichweite 20 m



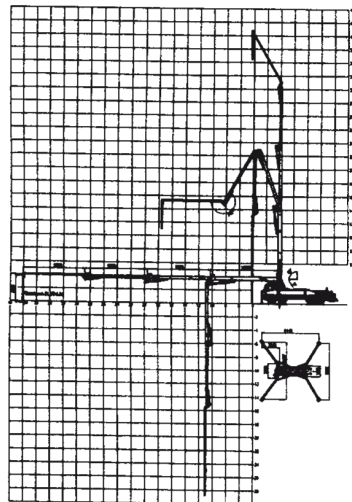
Großmast
Reichhöhe 32 m, Reichweite 28 m



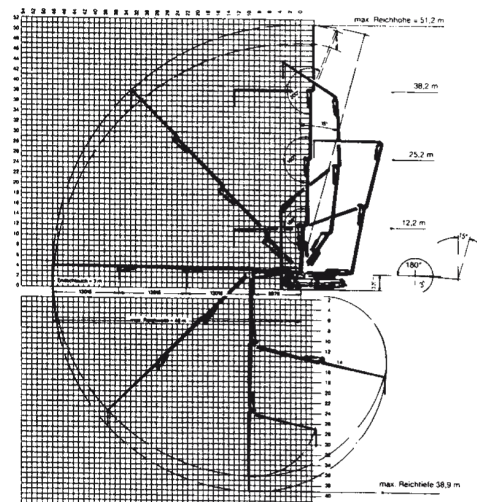
Sondermast
Reichhöhe 36 m, Reichweite 32 m



Supermast
Reichhöhe 42 m, Reichweite 38 m



Multimast
Reichhöhe 52 m, Reichweite 48 m



Sondergeräte
Stationäre Baustellen-Pumpe/BBP

Für langfristige Einsätze auf Ingenierbaustellen. Das Pumpaggregat wird für die jeweiligen Anforderungen der Baustelle ausgewählt. Antrieb Diesel
Preis auf Anfrage



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Stand: Januar 2002

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen - auch für alle künftigen - gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

Sonstige Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

Dies gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet den vereinbarten Mietzins zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperren, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieröl der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zusätzlich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

5. Mietzins- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen - soweit nicht anders vereinbart - die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugs Schadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Mieter seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt deutsches Recht.

7. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Juli 2003

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausnahmslos die nachfolgenden Bedingungen. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Einkaufsbedingungen oder sonstige AGB des Käufers sind für uns selbst dann unverbindlich, wenn wir ihnen vor der Lieferung nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot

Unsere Angebote sind für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Unseren Angeboten liegen unsere jeweils gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse zugrunde. Wir liefern Beton/Mörtel wie in unseren Sorten- und Lieferverzeichnissen - i.d.R. unter Bezugnahme auf die einschlägigen deutschen und europäischen Normen beschrieben. Eine Garantie kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden. Für die richtige Auswahl der Beton/Mörtelsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

3. Lieferung und Abnahme

1) Leistungsort ist unser Lieferwerk. Auf Verlangen übernehmen wir jedoch die Versendung an die vom Käufer angegebene Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch anstehenden Kosten. Der Käufer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Liefermenge in Teilen abzurufen. Der Abruf einer Liefermenge von mehr als 100 cbm muss mindestens 48 Stunden vor Lieferbeginn, im Übrigen 24 Stunden vor Lieferbeginn erfolgen. Soweit die abgerufene Menge nicht auf einem Transportfahrzeug verladen werden kann, gilt die Ladung jedes Fahrzeugs als Teillieferung.

2) Sind Leistungszeiten vereinbart, gelten diese für den Zeitpunkt der Verladung in unserem Lieferwerk auf das Transportfahrzeug. Transportzeiten werden durch Witterungsverhältnisse, Verkehrsaufkommen und den Zustand der Transportwege (Baustellen, usw.) beeinflusst. Transportzeiten können deshalb nur unter Zugrundelegung gewöhnlicher Witterungs- und Verkehrsverhältnisse geschätzt werden und sind einer verbindlichen Vereinbarung nicht zugänglich. Soweit sich die geschätzte Transportzeit nicht aus den Auftragsunterlagen ergibt, werden wir diese auf Verlangen mitteilen. Die Überschreitung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

3) Bei Umständen, die uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verlängert sich die Lieferzeit für die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung, gleiches gilt für eine vom Käufer für die Leistungserbringung gesetzte Frist, insbesondere für Nachfristen gemäß §§ 281 I, 323 I BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn wir uns mit der Leistung bereits in Verzug befinden. Vor Ablauf der verlängerten Lieferzeit/-frist ist der Käufer weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Wird ein vereinbarter Liefertermin auf Grund erschwerender Umstände um mehr als einen Monat überschritten, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt vom Vertrag zurücktreten, wenn

- sein Leistungsinteresse infolge der Nichteinhaltung der Lieferzeit weggefallen ist
- wir die Leistungserbringung ernsthaft und endgültig ablehnen
- sonstige besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den früheren Rücktritt rechtfertigen.

Erschwerende Umstände sind z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige, durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern und in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir können uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.

4) Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

5) Soweit wir die Versendung übernehmen haben, muss das Transportbeton/Mörtelfahrzeug die vereinbarte Lieferstelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 cbm in weniger als 5 Min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Bei verweigerter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten hätten.

6) Die den Lieferanten unterzeichnende Person gilt als zur Abnahme des Betons/Mörtels und zur Bestätigung des Empfangs als bevollmächtigt. Mehrere Käufer bevollmächtigen einander, in allen verkaufsbetreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Transportbetons/-mörtels geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Beim Gebrauchtschulkauf geht die Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Werden unserem Beton/Mörtel im Lieferwerk oder im Transportfahrzeug auf Verlangen des Käufers Stoffe (z. B. Fasern, Chemikalien und ähnliches) beigemischt, die ihrer Art oder ihrem Umfang nach nicht Bestandteil unserer Rezeptur sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung vor dem Beimischen dieser Stoffe auf den Käufer über.

5. Gewährleistung

1) Wir gewährleisten, dass die Betone/Mörtel unseres Sortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Mörtel gelten jeweils besondere Vereinbarungen.

2) Die Gewährleistung setzt voraus, dass
a) der Käufer spätestens vor dem Entladen der Transportfahrzeuge die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft und eine Abweichung unverzüglich schriftlich anzeigt
b) der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere erkennbare Mängel untersucht und dies unverzüglich schriftlich anzeigt.

3) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 3.6 als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Mörtel mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton/-mörtel anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-mörtel vermischt oder sonst verändert, vermischt oder verändert lässt oder verzögert abnimmt.

4) Die Rüge bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme einer Mängelanzeige nicht befugt. In der Mängelanzeige sind unser Lieferwerk und Liefererscheinnummer sowie die Art des Mangels anzugeben.

5) Verbraucher haben offensichtliche Mängel binnen einer zweiwöchigen Frist zu rügen, die mit der Übergabe der Ware beginnt. Werden die Mängel erst später offensichtlich, beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Mörtel als vertragsgemäß.

6) Bei Verträgen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verfahren die Mängelanzeige in zwei Jahren ab Gefahrübergang, soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt.

7) Beanstandete Ware oder als mangelhaft erkennbare Ware darf nicht weiterverarbeitet werden.

8) Etwasiges Fördern unseres Transportbetons/-mörtels auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages. Auch wenn das Entgelt für unseren Beton/Mörtel und für den Einsatz von Betonfördergeräten gemeinsam berechnet und eingezogen wird, wird hierdurch kein einheitliches Vertragsverhältnis begründet.

6. Haftung

1. Eine gesetzliche oder vertragliche Haftung ist der Höhe nach stets auf den Ersatz eines typischerweise vorhersehbarer Schadens begrenzt.

2. Für die Verletzung anderer als wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht, wenn die Verletzung lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht; dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Eigentumsvorbehalt

1) Der von uns gelieferte Mörtel/Beton bleibt bis zur Bezahlung unser Eigentum.

2) Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Mörtels zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Mörtels ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

3) Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Transportbetons/-mörtels mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Mörtels zum Wert der anderen Sache. Er verpflichtet sich, die neue Sache unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Mörtels oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

4) Der Käufer tritt uns zur Sicherung unserer bestehenden und künftigen Forderungen alle, auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons/Mörtels mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Mörtels mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Mörtel zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Mörtel hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Mörtel mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seinen übrigen Leistungen deckt, tritt er uns hiermit zur Sicherung unserer bestehenden und künftigen Ansprüche diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Mörtels mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Der Käufer wird ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs mit für uns einzuziehen. Wir sind jedoch berechtigt, die Abtretung anzuzeigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen.

5) Der Wert unseres Betons/Mörtels im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 und 2 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20%.

6) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nachwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nachwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beiträge bleibt unberührt.

8) Diese Forderungen der Käufer gelten unsere Sicherheiten auch als Sicherung für die Erfüllung unserer Schadensforderung.

9) Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unseres Rechts durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns all für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

10) Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen nach Absatz 1 um 20% übersteigt.

8. Preis und Zahlungsbedingungen

1) Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.

2) Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung des Auftrages unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für Lieferungen an Verbraucher, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

3) Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, nicht sofortige Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.

4) Unsere Forderungen aus der Lieferung von Beton/Mörtel sind unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung sofort bei Übergabe des Betons/Mörtels ohne jeden Abzug zu bezahlen. Dies gilt auch für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.1). Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Ein Skontoabzug ist unzulässig, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder Wechselverbindlichkeiten bei uns hat. Mit der Angabe von Zahlungszielen in unserer Rechnung ist eine Stundung oder ein Verzicht auf die gesetzlichen Fälligkeitsszinsen nicht verbunden; vielmehr handelt es sich um eine befristete Mahnung mit der Maßgabe, dass wir bei Gutschrift des vollständigen Rechnungsbetrages innerhalb der Zahlungsziele auf die Geltendmachung von Fälligkeitsszinsen verzichten und erst nach Überschreitung dieser Zahlungsziele einen Verzugschaden geltend machen.

5) Auf Verlangen der Käufer uns eine Einziehungsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.

6) Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen. Wechsel nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsel- und Scheckbetrages im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.

7) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankzinsen, mindestens jedoch in Höhe der gesetzlichen Zinsen.

8) Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder eine bereits eingetretene wesentliche Verschlechterung erst nachträglich bekannt wird, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir auf Verlangen des Käufers zur Vorausleistung verpflichtet haben, die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie gewährleistet ist. Dies gilt auch, wenn unser Kreditversicherer den Kunden aus Deckungsschutz ausschließt.

9) Unsere Zahlungsansprüche gegen den Käufer werden ungeachtet von Stundungsabreden sofort fällig, wenn

- der Käufer mit der Bezahlung einer Forderung in Rückstand gerät;

- ausgestellte Schecks nicht ordnungsgemäß eingelöst werden;

- bei vereinbarter Teilnahme am Lastschriftverfahren oder bei erteilter Einzugsermächtigung das Konto zum vereinbarten Zeitpunkt keine ausreichende Deckung aufweist;

- Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, insbesondere wenn unser Warenkreditversicherer ihn aus dem Deckungsschutz der Warenkreditversicherung ausschließt;

- er unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird.

- er Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen irreführende Angaben gemacht hat.

In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.

10) Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch von uns nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt ist. Kaufleute können sich auf Zurückbehaltungsrechte nicht berufen.

11) Ist der Käufer Kaufmann und reicht seine Erfüllungsleistung zur Tilgung unserer sämtlichen Forderungen nicht aus, bestimmen wir, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

9. Baustoffüberwachung

Baufträge unseres Unternehmens, der Baustoffüberwachung und der obersten Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu nehmen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Ort des Gefahrüberganges. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte, Leistungen und Pflichten ist der Sitz unserer Verwaltung.

2) Gerichtsstand ist, soweit der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten auch für Wechsel und Scheckklagen, der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerks.

3) Es gilt deutsches Recht.

Merkblatt für den Einsatz von Betonpumpen

Verantwortung



**Alle genannten Beteiligten
haben auf die Einhaltung der
Forderungen zu achten. Nur
dadurch ist ein sicherer und fach-
gerechter Pumpbetrieb möglich!**

Die Einsatzleitung (Disponent, Betriebsleiter)

ist verantwortlich für:

- Abstimmung mit der Baustelle über die Einsatzbedingungen
 - Frühzeitige Information des Maschinisten über die Baustelle
 - Zustand der Maschine
 - Prüfungen
 - Ausbildung und Unterweisung
- Baustellen-
erfassungsblatt**

Der Fahrer und Pumpenmaschinist

ist verantwortlich für:

- Bestimmungsgemäße Verwendung
- Absprache mit der Bauleitung vor Ort über Aufstellort und sicheren Pumpbetrieb
- Sicheren Aufbau
- Zustand von Fahrzeug und Maschine
- Verhalten im Straßenverkehr
- Meldung von Sicherheitsmängeln der Maschine

Die Bauleitung (Bauleiter, Polier, Meister, etc.)

ist verantwortlich für:

- im Vorfeld das Baustellenerfassungsblatt bearbeiten
- Information über den sicheren Aufstellungsort
- Zufahrtswege bis zum Aufstellungsort
- Aufstellungsgenehmigung im öffentlichen Verkehr
- Sicherung von elektrischen Freileitungen
- **Sichere Arbeitsbedingungen auf der Baustelle**

!!! Unbedingt zu beachten !!!

Absicherung im öffentlichen Straßenverkehr

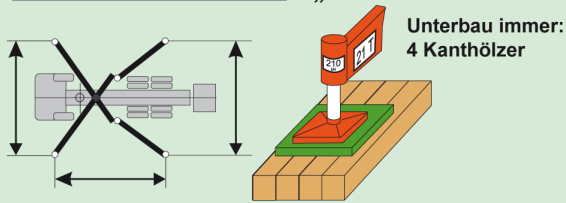


VERBOTEN

Verlängerung der Reichweite durch Einsatz von am Kran hängenden Traversen



Standsicherheit



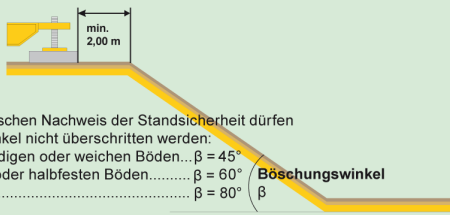
Abstützmaße und einseitige Abstützung gemäß Bedienungsanleitung

VERBOTEN



- feste Endstücke
- Reduzierungen

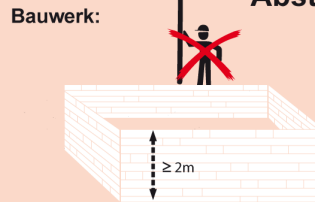
Standsicherheit von Betonpumpen an Böschungen



Ohne rechnerischen Nachweis der Standsicherheit dürfen Böschungswinkel nicht überschritten werden:
 a) bei nichtbindigen oder weichen Böden... $\beta = 45^\circ$
 b) bei steifen oder halbfesten Böden... $\beta = 60^\circ$
 c) bei Fels... $\beta = 80^\circ$

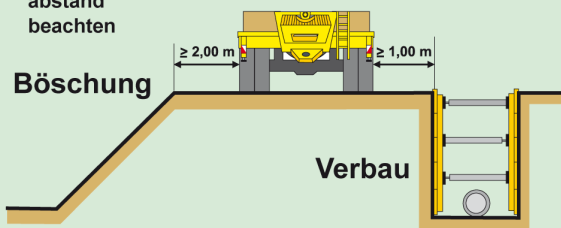
VERBOTEN

Pumpen ohne Absturzsicherung

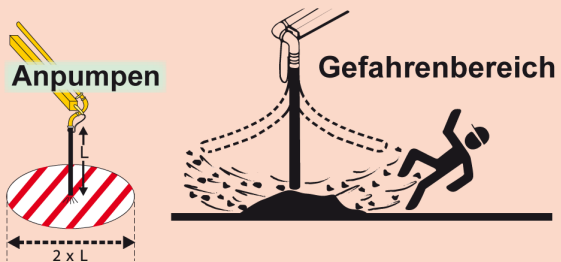


Bei der Vorbeifahrt Sicherheitsabstand beachten

Sicherheitsabstand



VERBOTEN



Freileitungen



- Sicherste Lösung: Leitung abschalten!
- Sonst: Sicherheitsabstand einhalten!

VERBOTEN



- Endschlauchverlängerung

Ausnahme: nach Betriebsanleitung